

---

*Doris Hutzler*

**Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion**

*Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 2010, Schulthess Verlag, ISBN 978-3-7255-6208-4, 312 Seiten, CHF 74.–*

---

«Es fehlt das Spektakel. Keine Hauptverhandlung, kein Plädoyer, keine Urteilseröffnung – die Allgemeinheit nimmt nicht teil.» *Doris Hutzler* bringt es gleich zu Beginn auf den Punkt, weshalb Strafbefehlsverfahren bisher von der Strafrechtswissenschaft stiefmütterlich behandelt wurden. Bereits der Titel benennt das ganze Dilemma, welches Strafbefehlsverfahren in modernen Strafprozessordnungen zu lösen aufgetragen wird. Letztlich geht es um die Vermittlung zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, um den Gegensatz von Ökonomie und Fairness. Das Strafbe-

fehlsverfahren ist ein Produkt stetiger Verfahrensraffung. Dieses Effizienzstreben hat einen rechtsstaatlichen Preis. Es ist gemessen an den herkömmlichen Verfahrensgarantien defizitär. Für diese Defizite von Strafbefehlsverfahren sucht und benennt *Doris Hutzler* Ausgleiche.

Im ersten Teil werden die Systematik, Geschichte und praktische Relevanz von Strafbefehlsverfahren erörtert, im zweiten Teil das Wesen des Verfahrens. Garantiedefizite werden aufgedeckt. Für die nicht strukturellen Defizite werden sogleich Behebungsmöglichkeiten aufgezeigt. Für diejenigen Defizite, welche sich aus der Struktur des Strafbefehlsverfahrens ergeben, wird im dritten Teil nach einem systemimmanenten Ausgleich gesucht. Im vierten Teil wird die Bedeutung von Geständnissen in Strafbefehlsverfahren untersucht.

Was *Doris Hutzler* unter strukturellen Garantiedefiziten versteht, lässt sich am Öffentlichkeitsprinzip aufzeigen. Eine *Verhandlungsöffentlichkeit* lässt sich im rein schriftlichen Strafbefehlsverfahren nicht verwirklichen. Ein «public hearing» nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet nicht statt. Das Strafbefehlsverfahren ist in Bezug auf diese konventionsrechtliche Garantie defizitär. Dieses Defizit ist strukturell, weil es sich nicht beheben lässt, ohne das Strafbefehlsverfahren als solches infrage zu stellen. Dies gilt nicht für die *Urteilsöffentlichkeit*. Die EMRK garantiert eine öffentliche Urteilsverkündung («Judgment shall be pronounced publicly»). Zwar wird der Strafbefehl nicht im Anschluss an eine gerichtliche Urteilsberatung mündlich der Öffentlichkeit verkündet, doch kann die Urteilsöffentlichkeit durch Auflage des Strafbefehls verwirklicht werden. Die in Deutschland offenbar immer noch fehlende Urteilsöffentlichkeit ist somit kein strukturelles, sprich begriffsnotwendiges Defizit des Strafbefehlsverfahrens. Das Gleiche gilt etwa für die fehlende Pflicht zur Einvernahme des Beschuldigten. Nicht strukturelle Defizite sind nach der Autorin de lege ferenda zu beheben.

Neben der fehlenden Verhandlungsöffentlichkeit eruiert *Doris Hutzler* die Verletzung des Mündlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Anklageprinzips sowie die Befangenheit der Staatsanwaltschaft als strukturelle Defizite von Strafbefehlsverfahren. Für diese müssen systemimmanente Ausgleichsmechanismen gefunden werden. Die gängigen Rechtfertigungen verwirft sie. Angesichts der geltenden Strafmaxima sind Strafbefehls- keine Bagatelldeliktverfahren mehr. Sie plädiert für die Entfernung von Freiheitsstrafen aus Strafbefehlen. Ebenso simpel wie

brillant ist *Doris Hutzlers* Erkenntnis, dass die Einsprache als systematischer Ausgleichsfaktor untauglich ist: Die Unbedenklichkeit von Strafbefehlen wird gängigerweise damit begründet, dass der Beschuldigte sich durch Einsprache ein ordentliches Verfahren verschaffen kann. Effizient ist ein Strafbefehlsverfahren jedoch nur, wenn keine Einsprache erfolgt. Das «System Strafbefehl» ist also darauf angelegt, dass keine Einsprache erhoben wird. Die Einsprache kann damit auch kein *systematischer* Ausgleichsfaktor sein.

-----  
ZStrR-2011-224

Als möglicher Kompensationsfaktor verbleibt damit nur noch der Verzicht des Beschuldigten auf seine Verfahrensrechte. In einem lesenswerten Abschnitt eruiert sie das zugrunde liegende Menschenbild als Kernproblem der Verzichtsfrage. Wer mit *J.-J. Rousseau* von der Unveräusserlichkeit gewisser Rechte ausgeht, wird einem Verzicht eher skeptisch gegenüber stehen. Autonomiegläubige Kantianer hingegen stellen das Selbstbestimmungsrecht über alles. *Doris Hutzler* legt sich (leider) nicht fest. Im Ergebnis ist sie eher skeptisch, ob mit dem Einspracheverzicht gültig auf Verfahrensprinzipien verzichtet werden kann. Soweit es nicht bereits an der Dispositionsbefugnis fehlt (z.B. Öffentlichkeit; Anklagegrundsatz), ist der Verzicht wegen des mangelnden «reformatio in peius»-Schutzes jedenfalls nicht freiwillig.

Im letzten Teil der Arbeit untersucht *Doris Hutzler* die Funktion von Geständnissen in Strafbefehlsverfahren. Sie entwirft losgelöst vom geltenden Recht ein idealtypisches Modell, in welchem dem Geständnis verfahrensgestaltende Wirkung zukommt. Es soll nicht am Anfang des Verfahrens ein Druck aufgebaut werden, sich in tatsächlicher Hinsicht selbst zu belasten, um in den «Genuss» eines Strafbefehlsverfahrens zu gelangen. Vielmehr gibt sie dem Geständnis eine reine «Konsensfunktion». Nach erfolgter Faktenfixierung soll der Beschuldigte der Erledigung durch Strafbefehl zustimmen. Alle Probleme sind damit zwar noch nicht gelöst. So hat die «frühe» Geständigkeit immer noch Einfluss auf die Strafzumessung. Und letztlich ändert auch der späte Zeitpunkt nichts daran, dass nur ein – wie auch immer geartetes – Geständnis eine Hauptverhandlung verhindern kann. Der bestechende Vorteil von *Doris Hutzlers* «konsensualer Geständnisfunktion» liegt jedoch darin, dass dem Strafbefehlserlass zwingend eine Kommunikation zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten vorangehen muss. Diese Kommunikation gewährleistet das Verstehen des Strafbefehls, die Freiwilligkeit des Verzichts auf ein ordentliches Verfahren und wirkt damit zugleich der Fehlurteilsanfälligkeit entgegen.

*Doris Hutzler* hat eine bestechend klare, zugleich breite und tiefe Abhandlung über den Strafbefehl vorgelegt. Die Arbeit ist übersichtlich strukturiert und gut geschrieben. Die bisherige wissenschaftliche Bearbeitung des Strafbefehlsverfahrens steht in einem krassen Missverhältnis zu dessen praktischer Bedeutung. *Doris Hutzler* schliesst diese Lücke. Sie gibt dem unspektakulären Strafbefehlsverfahren die akademische Bühne, die es verdient, und legt dabei zahlreiche bemerkenswerte Systemkorrekturen und eine eigene originelle Geständnisfunktionstheorie vor.

*Marc Thommen*